

Inklusionskonzept der GLS

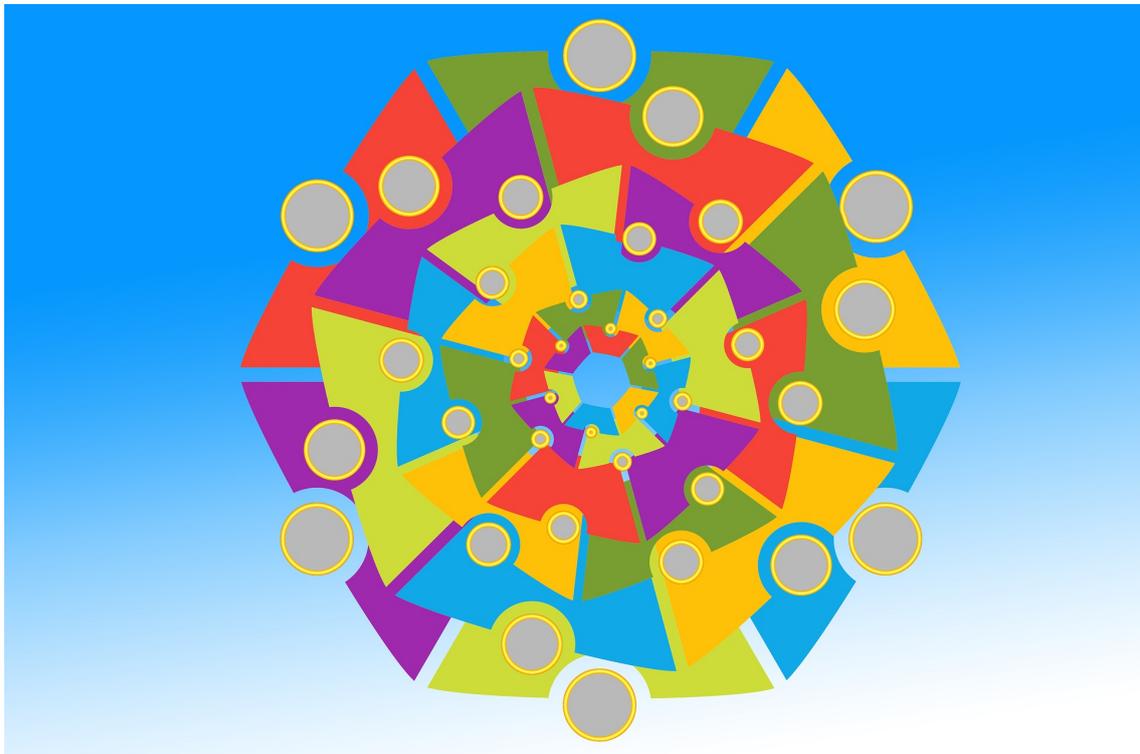


Bild: Gerd Altmann (pixabay.com)

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Inklusion an der GLS</i>	2
1.1	Jahrgang 5 und 6	2
1.2	Jahrgang 7 und 8	3
1.3	Jahrgang 9 und 10	3
2	<i>Sonderpädagogischer Förderbedarf</i>	4
2.1	Wann spricht man von einem „festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf“?	4
2.2	Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?	4
2.3	Sonderpädagogischer Förderbedarf und Bildungsgänge	5
2.4	Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen	5
2.5	Überprüfung und Dokumentation des Förderbedarfs	5
2.6	Leistungsbewertung bei zieldifferentem Bildungsgang	6
3	<i>Beratung für Schülerinnen und Schüler ohne offiziell festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf</i>	6

1 Inklusion an der GLS

Im Schuljahr 2012/2013 wurde die erste „Inklusionsklasse“ an der GLS eingerichtet. Seitdem werden in jedem neuen Schuljahr drei der sieben Fünfer-Klassen als „Inklusionsklassen“ geführt, in denen jeweils ein Lehrer / eine Lehrerin für Sonderpädagogik unterstützend und beratend eingesetzt ist. Darüber hinaus werden einzelne Kinder mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf auch in anderen Klassen unterrichtet, wo sie durch die Klassen- und Fachlehrer begleitet werden und zum Teil zusätzliche Unterstützung durch eine Lehrerin / einen Lehrer für Sonderpädagogik erfahren.

Im Rahmen der Inklusion soll nicht mehr zwischen Kindern mit und ohne Förderbedarf unterschieden werden; stattdessen wird die Individualität, Vielfalt und Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler anerkannt, wertgeschätzt und berücksichtigt.

Zielsetzung ist die individuelle binnendifferenzierte Förderung aller Kinder und Jugendlichen und die Reduzierung – im optimalen Fall die Aufhebung – der äußeren Differenzierung.

1.1 Jahrgang 5 und 6

Bereits vor dem Start des 5. Schuljahres werden Hospitationen in den Grundschulen durchgeführt, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden. Hier verschaffen sich der zuständige Abteilungsleiter der Jahrgänge 5 und 6 sowie die zukünftig begleitenden und unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik (LfS) einen ersten Eindruck von den Kindern, die anschließend nach dem 4. Schuljahr zu uns wechseln. Damit werden erste Kontakte zwischen den unmittelbar Beteiligten hergestellt und Eindrücke gesammelt, um diesen Kindern bei der Klassenbildung einen guten Platz geben zu können.

Sind die neuen Fünftklässler schließlich bei uns an der GLS angekommen, werden die Kinder mit besonderem Förderbedarf überwiegend in inklusiven Klassen von einem Klassenleitungsteam unterrichtet, das entweder aus einer Klassenlehrerin bzw. einem Klassenlehrer und einer Lehrerin / einem Lehrer für Sonderpädagogik besteht oder auch aus zwei Klassenlehrer/-innen, die zusätzlich von einer Lehrerin / einem Lehrer für Sonderpädagogik unterstützt werden.

Immer häufiger werden auch Kinder mit Förderbedarf je nach ihren Neigungen, Talenten oder Bedürfnissen den sogenannten Themenklassen, der Sport- oder der Musikklasse zugewiesen, um sich hier gut entfalten zu können.

Wir legen insgesamt in dieser Phase bei allen unseren Schülerinnen und Schülern sehr viel Wert darauf, sie sehr eng pädagogisch zu begleiten, um ihnen den häufig von Bildungsbrüchen gekennzeichneten Schulformübergang so erfolgreich und angenehm wie möglich zu gestalten.

Die GLS steht für ein möglichst langes gemeinsames Lernen.

Auch die für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf notwendigen Differenzierungs- und Fördermaßnahmen werden weitestgehend im Klassenverband unterrichtet.

Die Planung und Durchführung des Unterrichts liegt in Fächern mit Doppelbesetzung in der Verantwortung beider Lehrkräfte, die sich hierbei ergänzen, gemeinsam unterrichten oder Themen aufteilen, wobei im Wechsel beide Lehrkräfte die Leitung des Unterrichts übernehmen können und sollen.

Im Sinne eines gelebten Inklusionsgedankens sind selbstverständlich sowohl Regel- als auch Sonderschullehrkräfte im pädagogischen und didaktischen Bereich für alle Schülerinnen und Schüler zuständig. Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik ist darüber hinaus die Beratung von Schülern, Eltern sowie der Kolleginnen und Kollegen in allen sonderpädagogischen Fragestellungen.

1.2 Jahrgang 7 und 8

In den Jahrgängen 7 und 8 wird die sehr enge Begleitung der Jahrgänge 5 und 6 im Unterricht etwas zurückgefahren. Im Sinne der Beziehungskontinuität sind weiterhin die gleichen Regellehrkräfte in der Klassenleitung für die jeweiligen Klassen zuständig. Zusätzlich wird auch in diesen Jahrgängen jeder Inklusionsklasse jeweils ein Lehrer / eine Lehrerin für Sonderpädagogik zugeordnet.

Im Sinne des gemeinsamen Lernens ist die äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Hauptfächern Englisch und Mathematik bis in den Jahrgang 9 und in Deutsch bis in den Jahrgang 10 (aktuell noch auf Probe) zurückgefahren. Dennoch erhalten die Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch ab der Klasse 7, in Mathematik ab der Klasse 8 und in Deutsch ab der Klasse 9 eine Zuweisung zu einem E- oder G-Kurs, bleiben aber im Sinne des gemeinsamen Lernens weiter in einer stabilen Lerngruppe, die für alle Beteiligten Halt und Orientierung gewährleistet. Dies ist aus unserer Sicht eine wichtige Grundlage für einen erfolgreichen Schulabschluss.

Weiterhin setzen gerade für unsere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf spätestens in Jahrgang 8 eine intensive Berufsorientierung, dementsprechende Praktika sowie Beratungsgespräche ein, um möglichst vielfältige Erfahrungen in beruflichen Bereichen zu ermöglichen.

Wichtig in dieser Phase ist eine schon hier beginnende Schullaufbahnberatung, die wiederum abhängig vom jeweiligen Förderbedarf das Erreichen entsprechender Abschlüsse unterstützt.

1.3 Jahrgang 9 und 10

In diesen Jahrgängen wird die sonderpädagogische Unterstützung fachbezogen und klassenübergreifend organisiert. Die schulische Laufbahnberatung ist zentrales Thema wie auch die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in beruflichen Fragestellungen. Hier steht auch eine Lehrerin für Sonderpädagogik mit Expertise in Berufsorientierungsfragen gerade für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf als wichtige Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wiederum in engem Kontakt mit der zuständigen Abteilungsleiterin werden frühzeitig die individuellen Laufbahnfragen thematisiert und eine dementsprechende Beratung mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern gesucht. Insgesamt sind wir bei den Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf - wie bei allen Kindern und Jugendlichen, die die GLS besuchen - sehr bestrebt, aus der Schullaufbahn das jeweils Beste zu machen.

2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

2.1 Wann spricht man von einem „festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf“?

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird festgestellt im Rahmen eines sogenannten „AO-SF – Verfahrens“ durch umfassende Diagnostik in den verschiedenen Entwicklungsbereichen. Die Entscheidung wird vom Schulamt / von der Bezirksregierung auf der Grundlage des entsprechenden Gutachtens getroffen und den Eltern mitgeteilt, widerspricht in der Regel aber nicht dem Elternwunsch.

Eröffnet wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel auf Antrag der Eltern. In Ausnahmefällen kann auch die Schule die Eröffnung des Verfahrens beantragen – insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (Förderschwerpunkt / Bildungsgang LE) oder bei Selbst- oder Fremdgefährdung (Förderschwerpunkt ES).

Ein Antrag auf Verfahrenseröffnung bei vermutetem Förderbedarf im Bereich LE ist frühestens nach dreijähriger Schuleingangsphase und spätestens bis zum Ende der Klasse 6 möglich (SchulG § 19 Abs. 7).

Kinder, bei denen bereits in der Grundschulzeit ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, bringen in der Regel mit dem Übergang zur Gesamtschule eine Fülle von Gutachten, Diagnostik-Berichten und sonstigen Unterlagen mit, die in einer Schülerakte (in Leverkusener Grundschulen im „DeiF-Ordner“) zusammengefasst sind. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Informationen aus diesen Unterlagen werden von den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik an der GLS für die jeweilige Inklusionsklasse in einer übersichtlichen tabellarischen Form zusammengefasst und den unterrichtenden Klassen- und Fachlehrern jeweils zum Beginn eines neuen Halbjahres zur Verfügung gestellt.

2.2 Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer an einen (in manchen Fällen auch mehrere) Förderschwerpunkt gebunden, der sich auf die Art der Behinderung bezieht.

Förderschwerpunkte sind:

- 1) Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen (LE), Sprache (SQ), Emotionale und soziale Entwicklung (ES)),
- 2) Geistige Behinderung (GG),
- 3) Körperbehinderung (KM),
- 4) Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit) (HK),
- 5) Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung) (SE),
- 6) Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)

Kinder mit dem Förderschwerpunkt HK oder SE werden unabhängig von in der Klasse eingesetzten internen Sonderpädagogen zusätzlich von externen Lehrerinnen oder Lehrern für Sonderpädagogik der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung begleitet.

2.3 Sonderpädagogischer Förderbedarf und Bildungsgänge

Zieldifferent (abweichend von den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule, ausgerichtet an den individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler) unterrichtet werden folgende Schülerinnen und Schüler:

Festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt...

Geistige Entwicklung (GG) → **Bildungsgang GG**

Lernen (LE) → **Bildungsgang LE**

... oder in einem anderen Förderschwerpunkt, wenn der bestehende Förderbedarf sich vorübergehend auch auf das Lernen gravierend auswirkt:

→ Förderschwerpunkt **SQ / ES / HK / SE / KM mit Bildungsgang Lernen**

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten keine Noten, sondern **Textbeurteilungen** und **Kompetenzzzeugnisse**, denen der Lernstand und die individuellen Fortschritte zu entnehmen sind.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden grundsätzlich zielgleich (nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule) unterrichtet. Möglich ist für diese Schülerinnen und Schüler bei behinderungsbedingten Nachteilen selbstverständlich auch die Gewährung eines entsprechenden Nachteilsausgleichs, der dann im DeIF-Ordner dokumentiert wird.

2.4 Gesetzliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Gesetzliche Grundlagen, denen weitere Informationen zu entnehmen sind:

- die jeweils aktuelle Fassung des Schulgesetzes NRW (Suchbegriff im Dokument: „Sonderpädagogische Förderung“)
- die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)

2.5 Überprüfung und Dokumentation des Förderbedarfs

Ein einmal festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf ist nicht „in Stein gemeißelt“, er verändert sich im Verlauf der Entwicklung und Förderung der Schülerinnen und Schüler und wird jedes Schuljahr hinsichtlich aller Entwicklungsbereiche aus Neue überprüft („Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ gem. § 17 AO-SF). Der hierbei festgestellte aktuelle Stand wird mit den Eltern / Erziehungsberechtigten in einem persönlichen Gespräch erläutert und in dem hierfür vorgesehen Formular der Bezirksregierung festgehalten.

Um im Schulalltag jedes Kind am Optimum seiner individuellen Möglichkeiten fördern zu können, brauchen wir darüber hinaus unbedingt auch den Blick für die Stärken und Ressourcen, die jede Schülerin und jeder Schüler in sich trägt. Diese gilt es den Kindern und Jugendlichen bewusst zu machen und sie gleichzeitig zu unterstützen bei der bestmöglichen Nutzung dieses Potenzials.

Auf der Grundlage solcher Ressourcen erarbeitete Fördermaßnahmen werden regelmäßig (mindestens einmal im Halbjahr) von Klassenleitung und Lehrer / Lehrerin für Sonderpädagogik mit der Schülerin / dem Schüler besprochen und die Inhalte und Vereinbarungen dieses Gesprächs in einem Förderplan festgehalten. Dieser Förderplan wird bei Bedarf auch mit den Fachlehrern / Fachlehrerinnen besprochen und an sie weitergeleitet, damit vereinbarte Maßnahmen auch im Fachunterricht umgesetzt werden und Berücksichtigung finden.

2.6 Leistungsbewertung bei zieldifferentem Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, erhalten ein Kompetenzzeugnis, in dem der individuelle Lernstand verdeutlicht wird. Formuliert und bewertet werden diese Kompetenzen von den Fachlehrern, ggf. in Kooperation mit den als Doppelbesetzung eingesetzten Regelschullehrerinnen / Regelschullehrern oder Lehrerinnen / Lehrern für Sonderpädagogik.

Auch alle anderen Leistungsbewertungen zu Klassenarbeiten, schriftlichen Übungen („Tests“) und zur „Sonstigen Mitarbeit“ erfolgen bei diesen Schülerinnen und Schülern ausschließlich in Textform und nicht mit Noten.

3 Beratung für Schülerinnen und Schüler ohne offiziell festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf

Auch ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann es für unserer Schülerinnen und Schüler immer wieder Herausforderungen geben, die eine besondere Unterstützung sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Dabei sind selbstverständlich die Klassenleitungs-Teams auf Grund ihrer engen Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen in der Regel die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Zusätzlich können aber auch hier die Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik jederzeit beratend hinzugezogen werden, was häufig auf Grund ihrer spezialisierten Ausbildung und Erfahrung noch neue Sichtweisen und Perspektiven eröffnet.

Zusätzlich unterstützen können die Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik zum Beispiel im Rahmen von Beratungsgesprächen mit der Klassenleitung und / oder Fachlehrkräften, in Elterngesprächen, in der Vermittlung von spezialisierten Beratungsstellen uvm.

Das vorliegende Konzept ist als flexible Grundlage für die inklusive Bildung an unserer Schule zu betrachten. Es wird ständig erweitert, reflektiert und ggf. verändert.